



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/059/2024**

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	29.10.2024	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	14.11.2024	Entscheidung	öffentlich

TOP **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII –
„Christen in Sagar e.V.“**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt den Verein „Christen in Sagar e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

Mit Schreiben vom 02.03.2024 stellte der Verein „Christen in Sagar e.V.“ den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII. Entsprechend der Richtlinie des Landkreises Görlitz vom 10.09.2009 wurde der Antrag durch die Verwaltung des Landkreises Görlitz geprüft. Die erforderlichen Antragsunterlagen wurden vom Träger vollständig eingereicht.

Der Verein „Christen in Sagar e.V.“ ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für die Förderung des christlichen Glaubens und soziale Projekte in der Region Sagar engagiert. Der Verein setzt sich für die Unterstützung von bedürftigen Menschen ein, unabhängig ihrer religiösen Zugehörigkeit und bietet Hilfe in Form von Beratung, Betreuung und materieller Unterstützung.

Zu dem Verein gehört die gleichnamige Gemeinde Christen in Sagar. Christen in Sagar ist eine freie Gemeinde und gehört keinem Bund oder überörtlichen Organisation an. Sie zählt zu den Brüdergemeinden und entstand im Jahr 1913 in Sagar. Der Verein „Christen in Sagar e.V.“ ist der juristische Träger der Gemeinde, somit entfällt die Kirchensteuer oder Mitgliedsbeiträge. Der Verein finanziert sich hauptsächlich über Spenden, Sammlungen, Einnahmen aus Freizeiten oder die Vermietung des vereinseigenen Freizeithomes (§3 (1) der Satzung).

Paragraf zwei der Satzung definiert den Zweck des Vereins und wie dieser umgesetzt werden soll. „Zweck des Vereins ist die Förderung der christlichen Religion und die Förderung der Jugendhilfe“. Anschließend werden zehn Unterpunkte genannt, wie der Satzungszweck erfüllt werden soll. Unter Anderem ist die christliche Kinder-, Jugend-, Senioren- und/oder Familienarbeit aufgelistet sowie die Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche.

Christen in Sagar e.V. organisiert regelmäßig Veranstaltungen wie Gottesdienste, Bibelstunden und soziale Projekte, um die Gemeinschaft zu stärken und den Glauben zu fördern. Durch ihre Arbeit tragen sie zur Integration von Menschen unterschiedlicher Hintergründe bei und schaffen ein unterstützendes Umfeld für alle Mitglieder der Gemeinde.

Im Bereich Kinder- und Jugendhilfe werden folgende Treffs organisiert:

- Kindertreff: für Kinder von 3-8 Jahren; jeden Sonntag,
- Winkeltreff: für die Altersgruppe 8-13 Jahre; jeden Mittwoch ab 17 Uhr,
- Jugendtreff: ab 14 Jahren; jeden Freitag ab 19 Uhr,
- Zusätzlich werden Freizeiten in den Ferien angeboten

Inhalte der Treffs sind dem Alter angepasste Wissensvermittlung, Ausbau sozialer Kompetenzen, Förderung von handwerklichem Geschick durch Kreativangebote sowie Inhalte der Christenlehre. Im Kindertreff werden religiöse Geschichten vorgelesen und im Jugendtreff finden Diskussionen zu diesen Themen statt.

Während der Treffs können die Kinder und Jugendlichen eine kostenlose Mahlzeit erhalten und sich mit all ihren Sorgen und Problemen an die ehrenamtlichen Mitarbeiter wenden. Kinder und Jugendliche erfahren Unterstützung bei der Teilnahme an Freizeiten, dass kann in beratender aber auch finanzieller Form erfolgen.

Insgesamt scheint der Verein „Christen in Sagar e.V.“ eine wichtige Rolle in der Gemeinschaft zu spielen, indem er sowohl spirituell als auch soziale Unterstützung bietet. Ihr Einsatz für Nächstenliebe und Solidarität trägt dazu bei, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken.

Nach Prüfung des Jugendamtes kann die Leistung des Trägers am ehesten § 11 SGB VIII zugeordnet werden.

Der Verein besteht ausschließlich aus ehrenamtlichen Mitarbeitern, darunter befinden sich Berufsgruppen wie beispielsweise Ergotherapeuten, Kinderpflegerin, Krankenschwester und Betreuung und Vormundschaft B.A.

Lt. Satzung müssen Träger, die eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe begehren „aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind“.

Aufgrund der langjährigen Dauer des Angebots kann dies aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes bejaht werden.

Die Anerkennung als freier Träger nach § 75 SGB VIII wird empfohlen.

Gesetzliche Grundlage: § 75 SGB VIII -Richtlinie zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) i.V.m. § 19 LJHG (Landesjugendhilfegesetz)